

SALZBURGER WALD & HOLZGESPRÄCHE

Kuchl, 27. November 2025

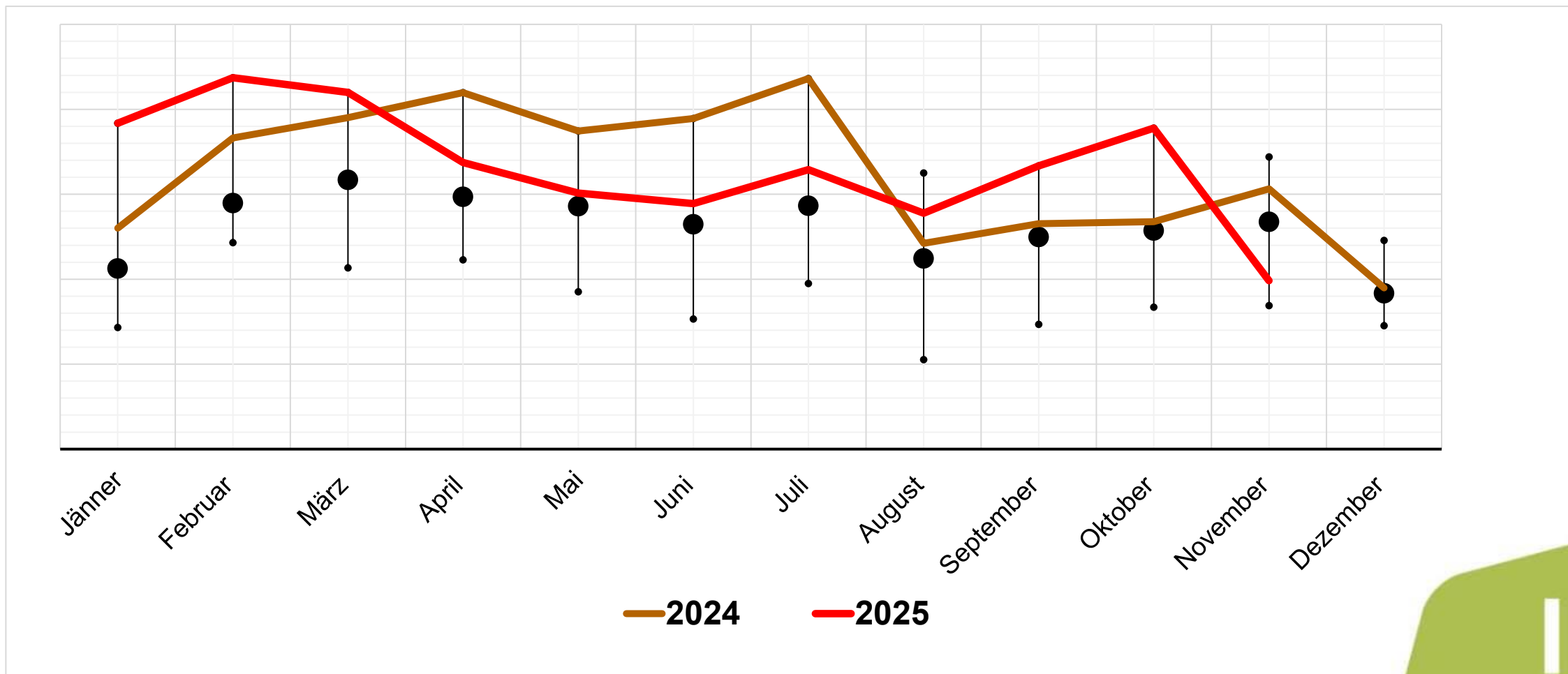
WALD & HOLZGESPRÄCHE 2025

HOLZMARKT VORSCHAU AUF 2025

- Schadholz ist örtlich sehr begrenzt – steigende Sägeholzpreise Preise
- Kaum Normalnutzungen – keine Waldlager
- Produktion Säge – Platte – Zellstoff stark reduziert
- Nachfrage nach Sägeholz steigt
- Was der Winter bringt ist völlig offen!

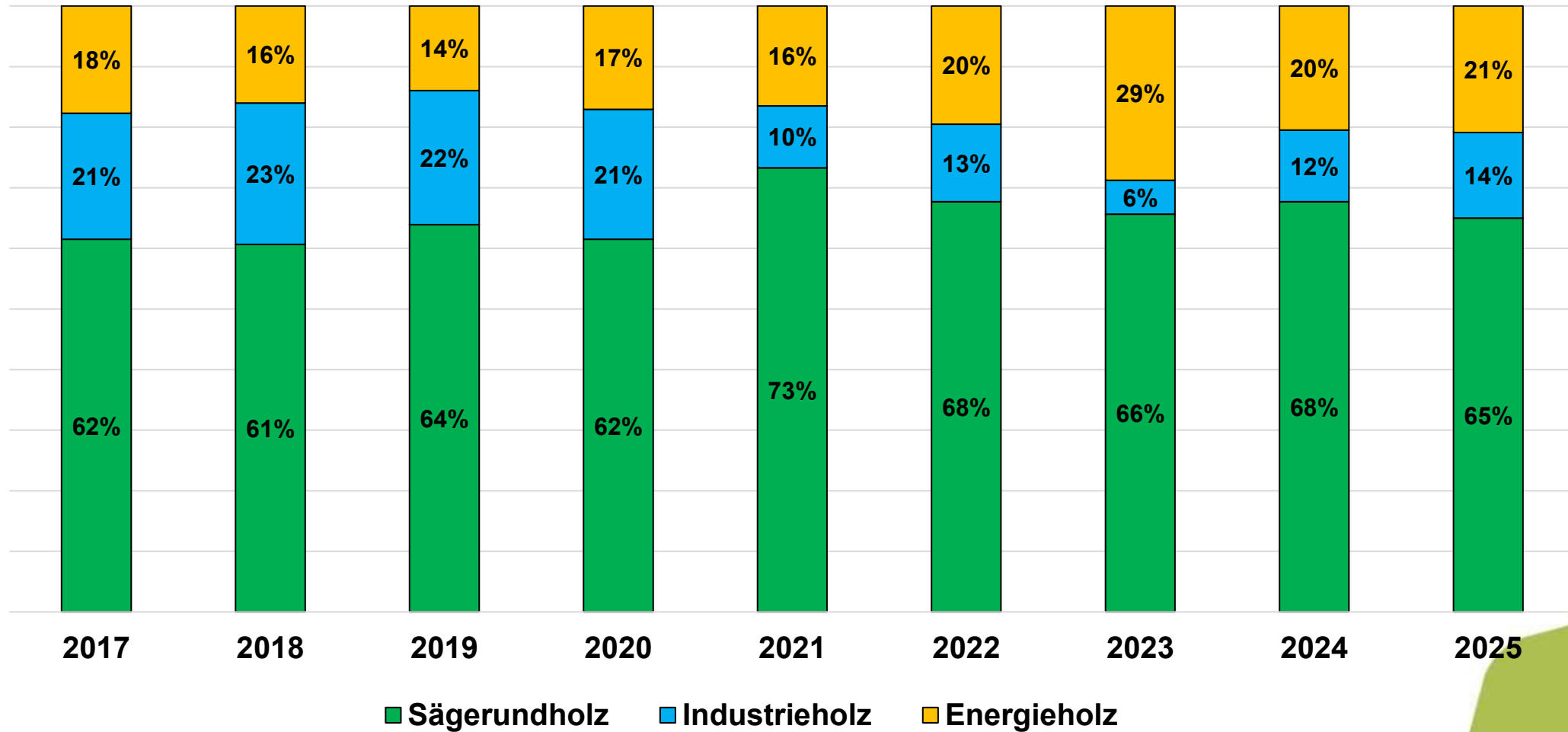
WALD & HOLZGESPRÄCHE 2025

HOLZAUFKOMMEN 2025



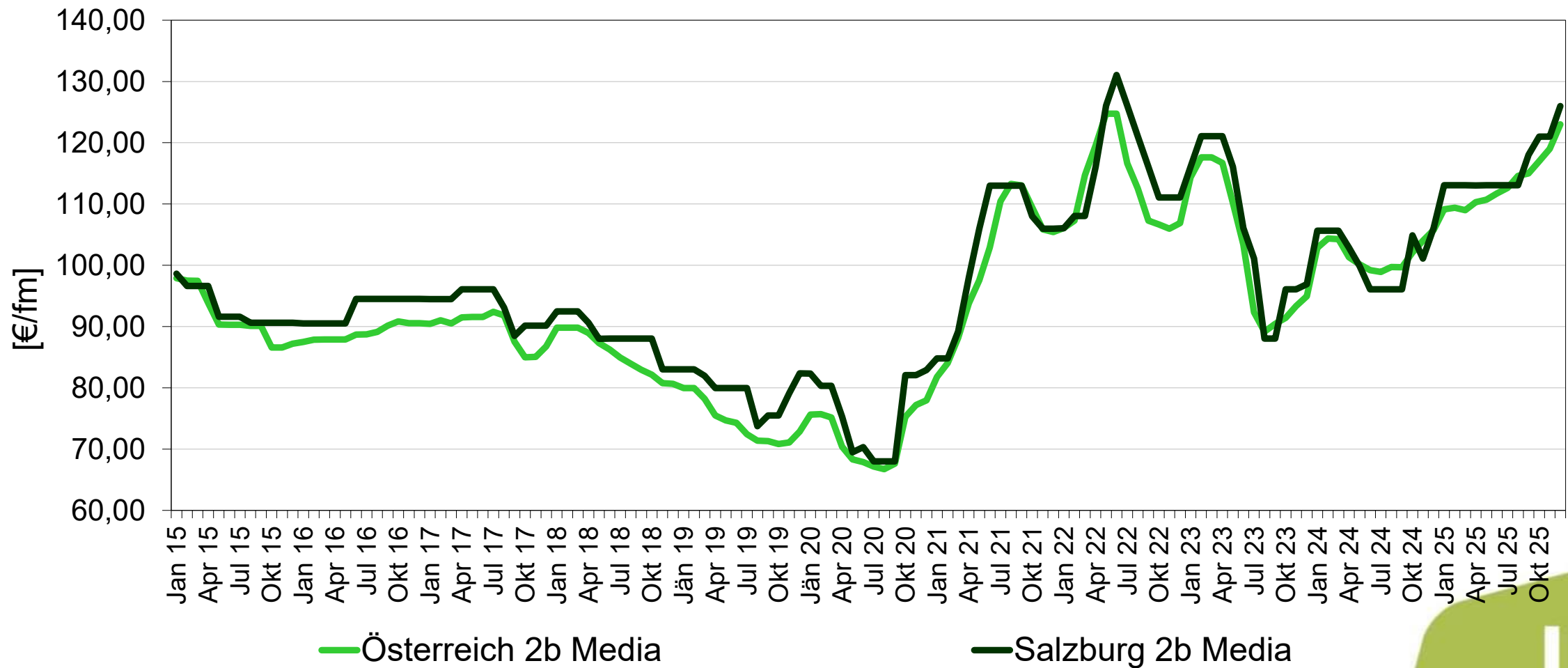
ENTWICKLUNG SORTIMENTSVERTEILUNG

ANTEIL INDUSTRIEHOLZ HAT WIEDER ZUGENOMMEN



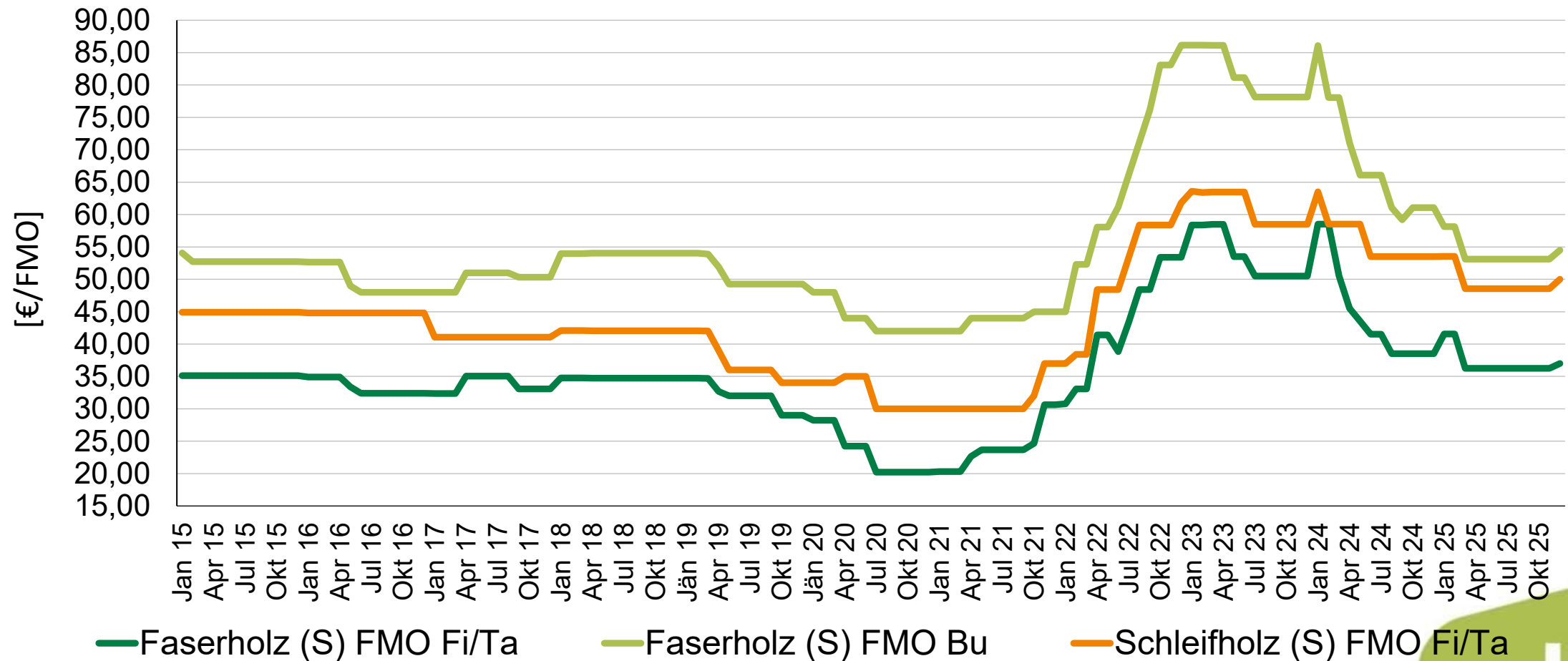
HOLZPREISENTWICKLUNG

Fi/Ta Kl. B



HOLZPREISENTWICKLUNG

Industrieholzsortimente



HOLZMARKT

HOLZPREISE AKTUELL

Sägerundholz Fichte

- ABC 2a+ € 124,00/fm + ???
- C+ € 99,00/fm + ???

Laubsägerundholz

- Stabile Preise

Industrieholz - Energieholz

- Nadelholz € 38 – 45,00/fm
- Laubholz € 55 – 60,00/fm

WALD & HOLZGESPRÄCHE 2025

HOLZMARKT VORSCHAU AUF 2025

- Nutzungen nehmen leicht zu – es werden aber noch keine Waldlager aufgebaut
- Sägerundholz stabilisiert sich im Dezember/Jänner
- Nachfrage nach Industrieholz steigt aktuell
- Nachfrage nach Energieholz steigt
- Weihnachten und längere Urlaube der Holzernteteams wird im Jänner Holzaufkommen gering halten
- Bauernwald wird kommen
- Der gesamt Winter wird ein normales Holzaufkommen bringen, das die Grundversorgung sicherstellt

EUDR - ENTWALDUNGSVERORDNUNG

- Neuer Vorschlag der EU-Kommission vom 21. Oktober 2025:
 - Trilog zu Kommissionsvorschlag eingeleitet
 - Rat und EU-Parlament (26.11.2025 gestern):
 - weitere Verschiebung um ein Jahr für alle Marktteilnehmer
 - keine Weiterleitung von Referenznummern an nachgelagerte Marktteilnehmer
 - Einmalige Registrierung für kleine Marktteilnehmer
- Einigung im Trilog mit Kommission bis Mitte Dezember notwendig

EU VERORDNUNGEN

ERNEUERBAREN ENERGIERICHTLINIE RED III

- RED III ab 25. Mai 2025 umzusetzen
 - Für Werke ab 7,5 MW
 - Zertifizierung auch über PEFC möglich
 - Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung

EU VERORDNUNGEN

ERNEUERBAREN ENERGIERICHTLINIE RED III

■ Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung

■ *Definitionen für*

- *Altwald*
- *Plantagenwald*
- *Rundholz in Industriequalität*
- *Für die Industrie ungeeignetes Holz*
- *Schwellenwert für Totholz*

EU VERORDNUNGEN

ERNEUERBAREN ENERGIERICHTLINIE RED III

- Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung
 - *„Altwald“ ist ein Wald, der aus einheimischen Baumarten besteht, die sich durch natürliche Prozesse, Strukturen und Dynamiken entwickelt haben, die späten Entwicklungsphasen von Primärwäldern derselben Art entsprechen. Auswirkungen früherer menschlicher Tätigkeit sind zu gering, um natürliche Prozesse zu stören*

EU VERORDNUNGEN

ERNEUERBAREN ENERGIERICHTLINIE RED III

- Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung
 - Kaskadenprinzip: Für die Industrie ungeeignet ist *„Rundholz, dessen Verkauf an die Industrie unter Berücksichtigung der Ernte,- Manipulations- und Transportkosten für den Erzeuger keinen höheren wirtschaftlichen Mehrwert als bei der Nutzung zur Energieerzeugung erwarten lässt“*

RENATURIERUNGS-VO

Forst & Holz Gespräche Kuchl, 27. November 2025

FM Dipl.-Ing. Gregor Grill
Landwirtschaftskammer Salzburg

ZIELKONFLIKTE

- EU-Kommission hat ihre Zuständigkeiten im Rahmen des Green Deal massiv „ausgeweitet“
- Umweltpolitik spielt über die Bande: weitreichende Vorgaben für Land- und Forstwirtschaft:
 - Entwaldungsverordnung (EUDR)
 - Forst-Monitoring-Gesetz (**eingestellt**)
 - Bodenüberwachungsgesetz
 - VO zur Wiederherstellung der Natur (NRL)
- Begründung: Bemühungen der Nationalstaaten nicht ausreichend, quasi „Untätigkeitsklausel“

VO ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR

- Verschlechterungen der Umwelt wurden durch bisherige Regelungen nicht reduziert, EU- und nationale Biodiversitätsrichtlinien unwirksam
- Rechtfertigt stärkeren Eingriff in die nationalen Rechtssysteme „Untätigkeitsklausel“ – deckt nur Teile der Biodiv.-RL ab (10% Stilllegung)
- Daher rechtlich unmittelbar bindende Regelung (VO) „Gesetz zur Wiederherstellung der Natur“

Eckpunkte der VO

- Art. 1 – Wiederherstellungsmaßnahmen auf 20% **EU-Flächen** bis 2030, Maßnahmen auf „allen“ wiederherstellungsbedürftigen Ökosystemen bis 2050
- Art. 3 – Begriffsbestimmungen: „guter Zustand“, „Wiederherstellung“, „städtische Grünflächen“...
- **Art. 4 – Wiederherstellung Lebensraumtypen und Habitate nach FFH- und VS-RL**
- Art. 6, 7 – Ausnahmen für Erneuerbare Energien und Landesverteidigung
- Art. 8 – Städtische Ökosysteme
- **Art. 9 – Wiederherstellung frei fließender Gewässer und Auen**
- **Art. 10 – Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen**
- **Art. 11 – Wiederherstellung agrarischer Ökosysteme**
- **Art. 12 – Wiederherstellung von Waldökosystemen**
- **Art. 14-17 – Wiederherstellungsplan – Vorarbeiten (zB Kartierungen) und Inhalte**
- Delegierte Rechtsakte (zB Formatvorlagen, Änderung der Anhänge, zufriedenstellender Rahmen)
- Art. 27 – Aussetzungsklausel
- **Anhänge: LRT und Arten / Definitionen + Methodik / Bsp. für WH-Maßnahmen**

ART. 12 WALD

Indikatoren

(Index) häufiger Waldvogelarten

Waldvernetzung (Index)

Vorrat an organischem Kohlenstoff

Stehendes Totholz

Liegendes Totholz

Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur

Vielfalt der Baumarten [Index]

Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten (%)

BETRIFFT DEN GANZEN WALD

- *Alle Indikatoren müssen ab in Kraft treten einen Aufwärtstrend haben, bis ein national festgelegter “zufriedenstellender” Wert erreicht wird (bis 2050)*
- *Ein Indikator kann gestrichen werden, nicht der Waldvogel-Index*
- *Streichung: wahrscheinlich Vernetzung, da LW. betroffen*

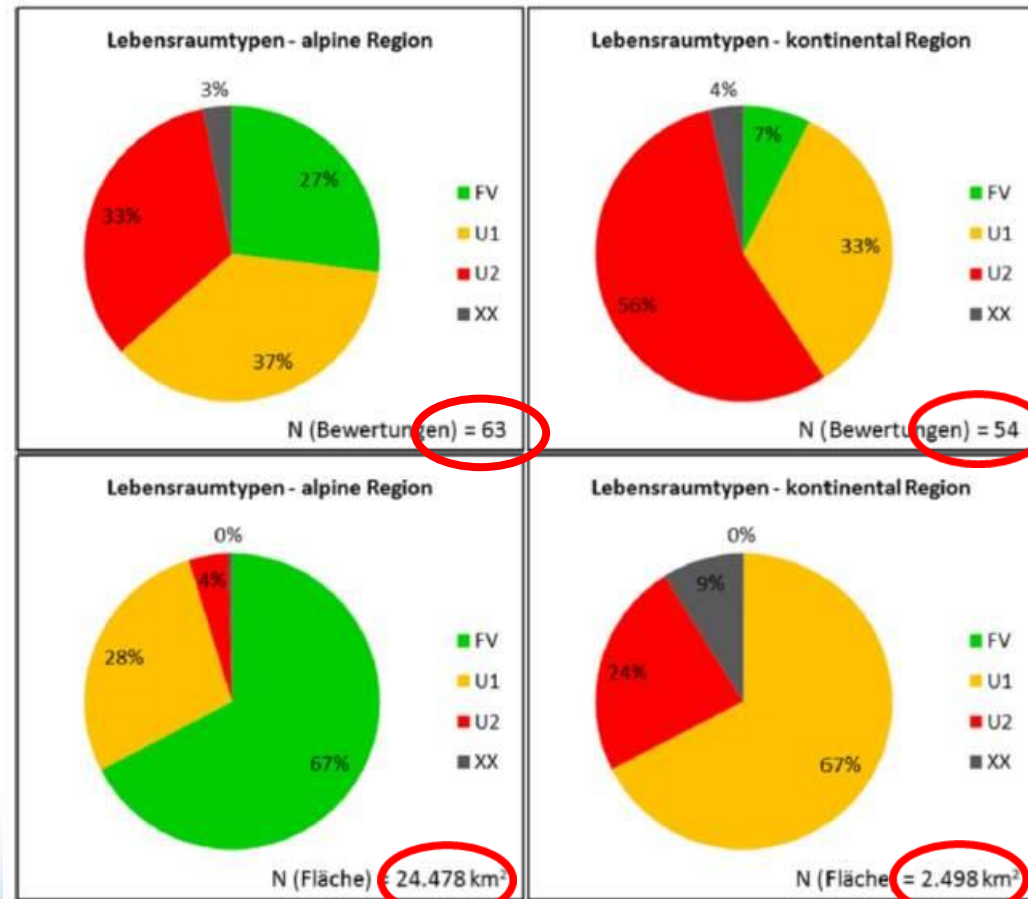
ART. 4 FFH-LRTEN UND -ARTEN

- rund ein Drittel der Landesflächen sind von FFH-Lebensraumtypen bedeckt (Wald und sonstige Landschaften)
- Lebensraumtypen nach FFH-RL sind jene, die im Anhang der RL genannt sind:
 - Natürliche und naturnahe Wälder oder nahe dran
 - Ökologisch guter Zustand: Totholz, höheres Alter, wenig bewirtschaftet
- Z.B.
 - subalpiner und bodensaurer Fichtenwald
 - Buchen- und Eichenwälder

ART. 4 FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND -ARTEN

STATUS ÖSTERREICH

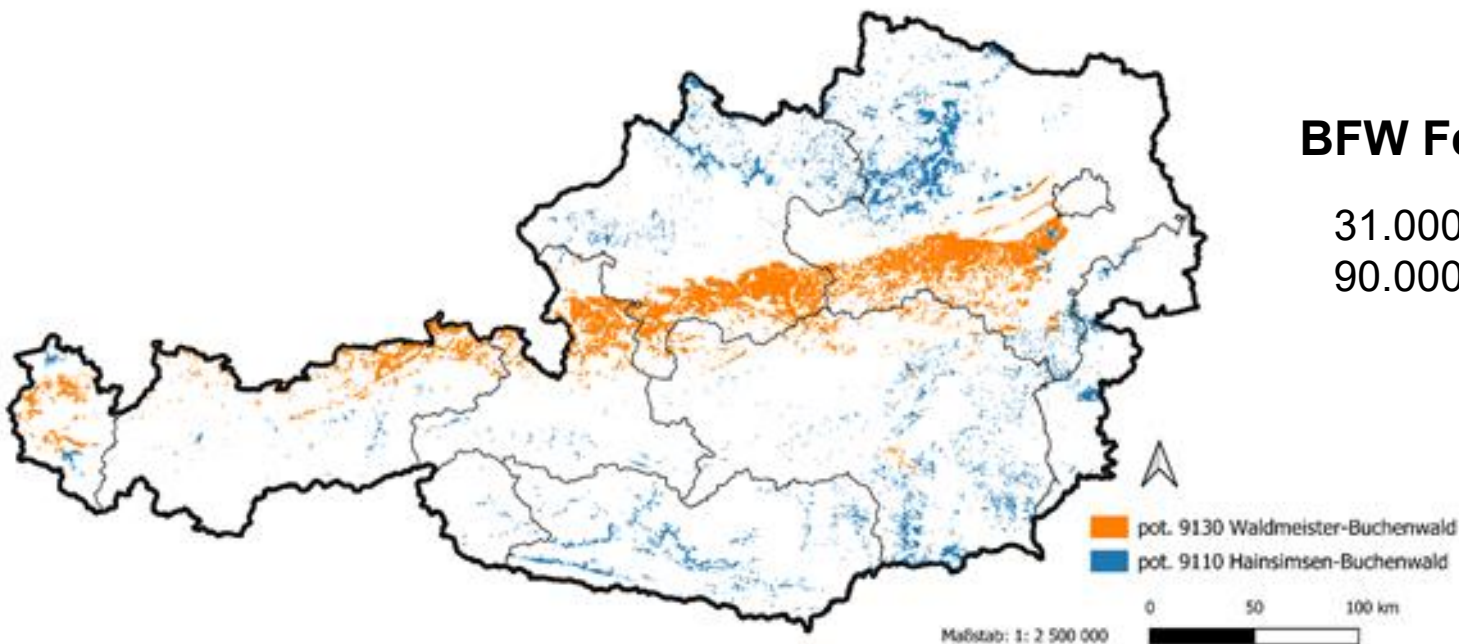
- 117 Lebensraumtypen
- Davon 21 Wald-LRTs



Großer Unterschied bei Bezug zwischen Anzahl und den eingenommenen Flächen

Abbildung: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen in den biogeografischen Regionen Österreichs für die Berichtsperiode 2013–2018 ausgewertet nach Anzahl der Schutzgüter bzw. Flächengrößen der Schutzgüter.

ART. 4 FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND -ARTEN



BFW Fernerkundung 2025:

31.000 ha (9110) bzw.
90.000 ha (9130)

Ellmauer (UBA) 2001:

9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	s	s	30.000 [20.000-40.000]
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	s	s	100.000 [80.000-140.000]

Ellmauer (UBA) 2025:
170.000 ha (9110) bzw.
380.000 ha (9130)

?????

lk

ART. 4 FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND -ARTEN

STATUS ÖSTERREICH



ART. 4 FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND -ARTEN

STATUS ÖSTERREICH



ART. 4 FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND -ARTEN

STATUS ÖSTERREICH



ART. 4 FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND -ARTEN

- Projekt zur Neuaufstellung der Erhebung und Bewertung von **Wald-Lebensraumtypen**
- Beschluss der Agrarreferenten im Juni 2025 in Sbg.
- Volumen: rund € 300.000,-
- Laufzeit bis August 2026
- Abstimmungen und „Verhandlungen“ mit dem UBA laufen

AUSBLICK

- Erster Wiederherstellungsplan muss hohe Flughöhe haben – Freiheitsgrade nutzen!
- Alles, was nicht sicher belegt werden kann, muss ausgespart bleiben!
- Bis 2030: Zeit nutzen, die Methoden/Erhebungen/Einstufungen zu überarbeiten
- Wichtige Partner im Prozess noch passiv: Städte- und Gemeindebund
- Fehlende Finanzierung wird erheblichen Einfluss auf Umsetzung haben
- Gibt es Elemente, die der Land- und Forstwirtschaft nutzen?

**DANKE FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT!**